

Gemeinde Schalksmühle

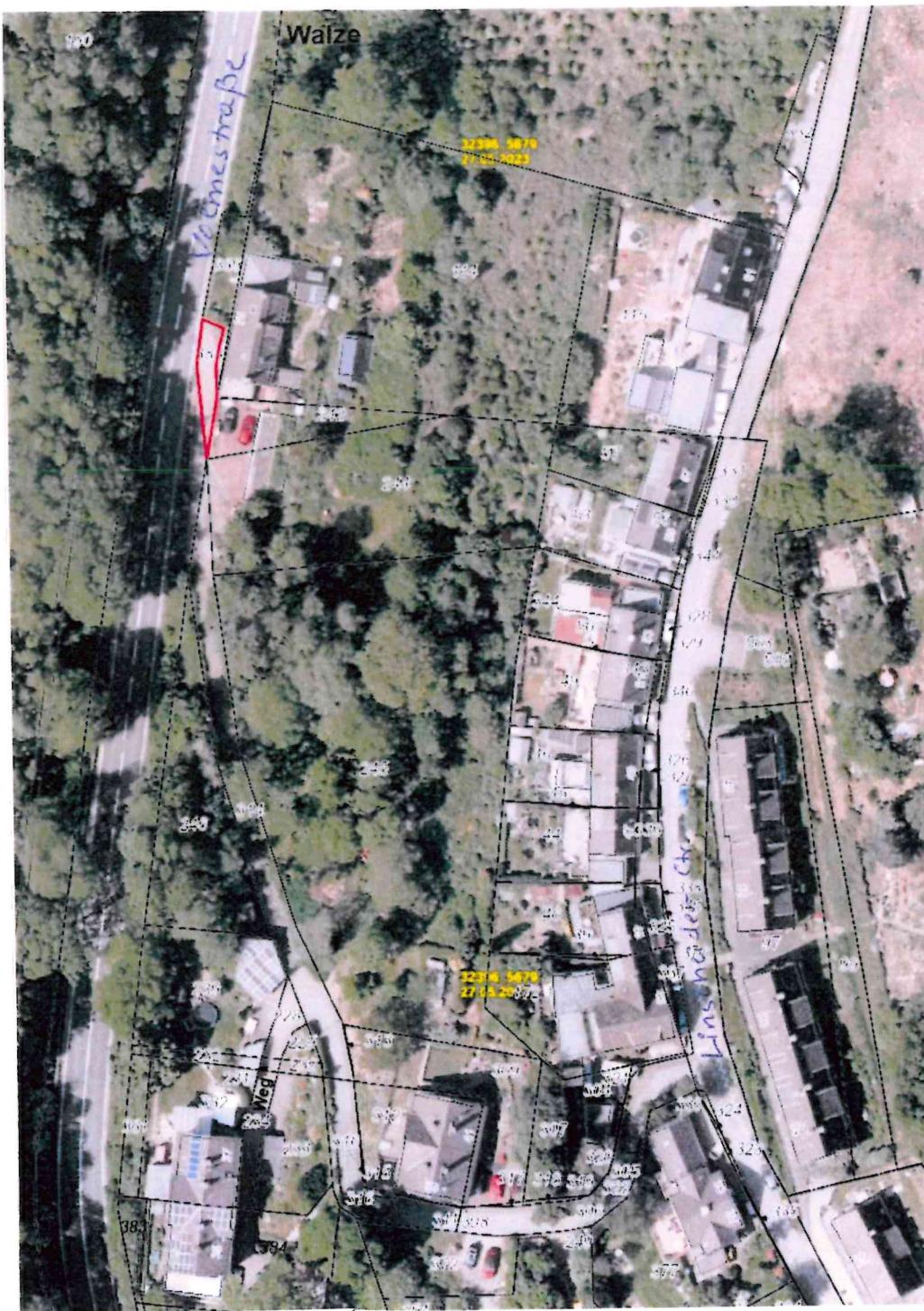


Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

Widmung einer Wegefläche

Die nachstehend aufgeführte Wegefläche wird gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.1995 (GV. NRW. S 1028, 1996 S 81, 141, 216, 355, ber. 2007 S. 327) zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 1184), in Kraft getreten am 1. Januar 2025 dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Grundstück: Flurstück 388, Flur 19, Gemarkung Hülscheid
(im nachstehenden Luftbild rot umrandete Fläche)



Widmung:

Beschränkt öffentliche Wegefläche für die Nutzung durch den Anlieger „Volmestraße 70“, den Fußgänger- und Radfahrverkehr sowie für Kraftfahrzeuge im Falle einer Bedarfsumleitung im Zuge von Straßenbaumaßnahmen

Die Widmung gilt ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung. Die Widmung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben. Die Katasterunterlagen können während der Dienststunden im Fachbereich für Planen und Bauen der Gemeinde Schalksmühle, Zimmer 44, eingesehen werden.

Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung an die Gemeinden Schalksmühle, Rathaus, Rathausplatz 1, zu richten.

Schalksmühle, 15.12.2025

Der Bürgermeister

Breddermann